

Der jährliche Gesamtbetrag der Umlagen (Umlagensoll) wird von der Verbandsversammlung haushaltsmäßig festgesetzt; sie bestimmt auch allgemein oder jeweils für ein Wirtschaftsjahr, wie die Umlage zu entrichten ist (Teilbeträge, Vorauszahlungen usw.).

- (2) Der Maßstab, nach dem die einzelnen Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beizutragen haben (Umlegungsschlüssel) wird von der Verbandsversammlung nach dem Verhältnis der im Vorjahr im Verbandsgebiet aufgestellten Abfallbehältnisse festgelegt.

§ 23

Jahresabschluß, Prüfung, Rechnungslegung

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuß vorzulegen. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind von der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) Nach Aufstellung des Jahresabschlusses veranlaßt die Werkleitung die Prüfung durch den Abschlußprüfer. Der Abschlußprüfer ist von der Verbandsversammlung zu bestimmen und von der Werkleitung zu beauftragen. Gleichzeitig wird der Jahresabschluß dem Rechnungsprüfungsausschuß zur örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegt. Fachkräfte können zugezogen werden.
- (3) Nach Durchführung der Abschlußprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung werden der Jahresabschluß, der Anhang mit Anlagenachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorgelegt. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluß in öffentlicher Sitzung alsbald fest. Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (4) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossenen Verwendungen des Jahresgewinns oder der Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an 7 Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (5) Nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (6) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekanntgemacht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 25

Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt zum 1. 1. 1994 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 12. 02. 1992 (RABl NB 92 S. 48), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. 10. 1992 (RABl NB 92 S. 139) außer Kraft.

Deggendorf, den 15. 12. 1993

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald

Hanns Dorfner
Landrat und Verbandsvorsitzender

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau: Neufassung der Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 30. 12. 1993 Nr. 230-1444/3b-41

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau hat mit Beschluß der Verbandsversammlung vom 19. 10. 1993 seine Verbandssatzung neugefaßt.

Gemäß Art. 46 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Neufassung der Verbandssatzung nachstehend bekanntgemacht.

Landshut, den 30. 12. 1993

Regierung von Niederbayern

I. V.
Dr. Huther
Regierungsvizepräsident

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erläßt gemäß Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende neugefaßte

Verbandssatzung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sport und Erholung Grafenau“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Grafenau.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Freyung-Grafenau und die Stadt Grafenau.
- (2) Andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband beitreten, sofern die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung nicht ausschließen, die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Jeder Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.

§ 3

Fördernde Mitglieder

Der Zweckverband kann auf Grund eines Beschlusses der Verbandsversammlung natürliche und juristische Personen, soweit sie nicht Verbandsmitglieder werden, als fördernde Mitglieder aufnehmen. Als solche haben sie weder die Rechtsstellung der Verbandsmitglieder nach § 2 der Verbandssatzung, noch die der Verbandsräte nach §§ 9 und 14 der Verbandssatzung.

§ 4

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverban-

*geäu-
det*

des erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Grafenau.

§ 5 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Niederbayern.

§ 6 — geändert Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein Sport- und Erholungszentrum in Grafenau zu errichten und zu fördern, insbesondere
 - a) die notwendigen Finanzierungsmittel zu beschaffen,
 - b) den erforderlichen Grund zu erwerben,
 - c) die einzelnen Baumaßnahmen durchzuführen,
 - d) die zweckverbandseigenen Anlagen einschließlich der Langlaufloipen im Kurgebiet zu unterhalten und zu betreiben,
 - e) an der Bauleitplanung in dem für das Sport- und Erholungszentrum vorgesehenen Gebiet der Stadt Grafenau einvernehmlich mitzuwirken.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 7

Zustimmung der Verbandsmitglieder zu Bauinvestitionen

Bauinvestitionen, zu denen auch Generalsanierungen zählen, bedürfen der Zustimmung der Stadt Grafenau und des Landkreises Freyung-Grafenau. Dies gilt nicht für Investitionen, die dem Unterhalt oder dem Betrieb von am 01. 05. 1990 vorhandenen Anlagen dienen.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 8 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Rechnungsprüfungsausschuß.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und aus den übrigen Verbandsräten.
- (2) Der beteiligte Landkreis entsendet neben dem Landrat zwei weitere Verbandsräte. Die Stadt Grafenau entsendet neben dem 1. Bürgermeister fünf weitere Verbandsräte.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung muß Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2)

Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind

und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts Verbandsmitglieder, so ist die Verbandsversammlung außerdem nur beschlußfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig; auf die Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter oder einem Verbandsrat und laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen (Geschäftsstelle).
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung. Die Verbandsräte erhalten Sitzungsgeld. Die Höhe der Entschädigung und die Höhe des Sitzungsgeldes sind durch Beschluß der Verbandsversammlung festzusetzen.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird nach der Leistungskraft der einzelnen Verbandsmitglieder und dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben.
- (2) Die Umlage beträgt für den Landkreis Freyung-

Grafenau 8,5/25stel und für die Stadt Grafenau 16,5/25stel. Sie ist zu je einem Viertel des Jahresbeitrages zum 25. 01., 25. 04., 25. 07. und 25. 10. zur Zahlung fällig. Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres nicht erlassen, ist der Zweckverband befugt, bis zum Erlaß der Haushaltssatzung die im Vorjahr festgesetzte Umlage nach Maßgabe des Satzes 2 zu erheben.

- (3) Bei verspäteter Zahlung der Verbandsumlage sind Säumniszuschläge nach Maßgabe des § 240 AO zu entrichten.

§ 17

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Grafenau geführt.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 19

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde
Schlichtung

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 20

Änderungen

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluß, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Beschlußfassung über den

Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus.

- (2) Ohne Rücksicht auf Absatz 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung). Löst nicht bereits die Kündigung den Zweckverband auf, so haben die übrigen Beteiligten innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluß und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Austritt aus dem Zweckverband ist nur zum Schluß eines Haushaltsjahres zulässig; er muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Der Austritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (6) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

§ 21

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gebietskörperschaften das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Vermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Soweit sie von diesem Recht keinen Gebrauch machen, ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger im Verhältnis der aufgebrachtene Leistungen an die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (3) Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Abfindung.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 31. 10. 1985 (zuletzt geändert durch Satzung vom 24. 09. 1992) außer Kraft.

Grafenau, den 01. Dezember 1993

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Bayer
1. Vorsitzender

Naturschutz

820-8622.69

Verordnung über das Naturschutzgebiet „ISARAUEN BEI GOBEN“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 07. 1986 (GVBl S. 135) i. V. m. Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 07. 1987 (GVBl S. 246) erläßt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der linksseitige Ausschnitt der Isarauen zwischen Meisingermühle und dem Isarkraftwerk Landau wird unter der Bezeichnung „Isarauen bei Goblen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Größe, Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 74,5 ha und liegt in den Gemarkungen Waibling und Harburg des Marktes Pilsting im Landkreis Dingolfing-Landau.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten M 1:25 000 und M 1:5000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Es gilt der Innenrand des darauf abgebildeten Abgrenzungsbandes. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes und seiner beiden Schutzbereiche ist die Karte M 1:5000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diesen durch Trockenlebensräume der Brennen, durch Reste wechselfeuchter Magerrasen (Streuweisen) und ausgedehnte Niederwaldbereiche sowie zahlreiche bedrohte

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Änderung der Verbandssatzung

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erläßt gemäß Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

In § 6 Abs. 1 wird bei Buchstabe e) nach dem Wort „mitzuwirken“ ein Komma gesetzt und folgender Buchstabe f) eingefügt:

„f) den Kurbeitrag zu erheben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 4. September 2001
Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Peter
1. Verbandsvorsitzender

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Änderung der Verbandssatzung

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Andere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten. Jeder Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, 12. Juni 2007

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

P e t e r

1. Verbandsvorsitzender